



Bezirksregierung Münster

**Domplatz 1-3, 48143 Münster
Telefon: 02541/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0042/15/8.1.1.1

15. Dezember 2015

AGR mbH

Im Emscherbruch 11

45699 Herten

**Errichtung und Betrieb einer Monochargenstation
zur Annahme und Aufgabe heißer, korrosiver hochentzündlicher flüssiger
Abfälle in den Nachbrennkammern der Industriemüll - Verbrennungsanlage**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	6
III.1 Allgemeine Festsetzungen	6
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit	7
III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	9
III.5 Festsetzung zur Abfallwirtschaft.....	10
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	10
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	10
III.8 Festsetzung zum Natur- und Artenschutzschutz	11
IV. Hinweise.....	11
V. Begründung.....	13
V.1 Sachverhalt.....	13
V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	14
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	15
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	17
VI. Kostenentscheidung.....	18
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	20
Anhang I Antragsunterlagen	21
Anhang II Zitierte Vorschriften	25

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gem. §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.1.1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

erteilt, die Industriemüll-Verbrennungsanlage (IM-Anlage) des RZR Herten durch Errichtung und Betrieb einer Monochargenstation zur Annahme heißer, korrosiver hochentzündlicher flüssiger Abfälle sowie deren Aufgabe in den Nachbrennkammern der IM-Anlage zu erweitern und erweitert zu betreiben.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45699 Herten, Im Emscherbruch 11 (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34) geändert und geändert betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW)
- Erlaubnis gemäß § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Antragsumfang

Der Entscheidung liegen die mit Schnur und Siegel gebundenen Antragsunterlagen² zugrunde. Im Einzelnen sind dies folgende Unterlagen:

1. Genehmigungsantrag vom 08.07.2015 mit Unterlagen gemäß dem als Anhang I dieser Genehmigung beigefügten Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.
2. Antragsergänzung vom 16.10.2015 zum Bereich Immissionsschutz und Anlagensicherheit.
3. Antragsergänzung vom 15.12.2015 durch weitergehende Angaben zu den Schadstoffgehalten der zur Verbrennung in der IM-Anlage vorgesehenen Abfälle.

Die Ergänzungsunterlagen sind in den gebundenen Antragsunterlagen enthalten.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang II

² 1 Ordner

Von den beantragten Änderungen ist ausschließlich die IM-Anlage des RZR Herten betroffen. Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Monochargenstation, über die zukünftig bis zu 140 °C heiße³, korrosive hochentzündliche flüssige Abfälle (HK-HEFA) in Wechselbehältern angenommen und über beheizte Rohrleitungen den Nachbrennkammern der IM-Linien zugeführt werden sollen.

Die Monochargenstation soll auf der derzeitigen Freifläche östlich der Rauchgasreinigungsanlage der IM-Linie 2 errichtet und betrieben werden.

Nähere Einzelheiten zu den beantragten Änderungen sind unter V.1. "Sachverhalt" aufgeführt.

Anlagedaten:

Die technischen Anlagedaten, die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten⁴ sowie die genehmigten Durchsatzmengen der IM-Anlage des RZR Herten bleiben unverändert⁵.

Industriemüllverbrennungslinien (IM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je IM-Linie (Spitzenlast)	max.	26,75 MW	
Zulässige Dampferzeugung je IM-Linie (Spitzendampferzeugung)	max.	27	Mg/h
Abgasvolumenstrom je IM-Linie	max.	56.276	m ³ _{Ntr.} /h
Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen einschließlich Ersatzbrennstoffe ⁶ und dem am Standort anfallenden Aktivkoks je IM-Linie	1 bis max. 6		Mg/h
<u>darin sind enthalten:</u>			
• Durchsatz an Abfällen aus der Sonderchargenstation ⁷ je Linie	max.	3	Mg/h
• Durchsatz an Krankenhausmüll je IM-Linie	max.	0,75	Mg/h
• Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen ⁸ in den Nachbrennkammern je IM-Linie	max.	2	Mg/h
<u>darin sind enthalten:</u>			
• Durchsatz an Abfällen über die Monochargenstation je IM-Linie	max.	1	Mg/h

³ Die Temperatur der Abfälle liegt unterhalb ihrer Siedetemperatur.

⁴ Die zur Verbrennung in der IM-Anlage zugelassenen Abfallarten sind im Anhang I des Genehmigungsbescheids vom 22.08.2014, Az.:500-53.0015/13/0801A1, aufgeführt.

⁵ Die technischen Anlagedaten und genehmigten Durchsatzmengen der von diesem Genehmigungsverfahren nicht betroffenen Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage bleiben ebenfalls unverändert.

⁶ Ersatzbrennstoffe im Sinne der Genehmigung der BR Münster vom 27.02.1998, Az.:56-62.085.00/97/0801.1

⁷ Genehmigt mit Bescheid vom 19.12.2014, Az.: 500-53.0080/14/8.1.1.1

⁸ Ausgenommen die Mengen aus dem mit Bescheid vom 10.07.2001 - Az.: 56-62.015.00/00/0801.1 - zugelassenen Einsatz von wässrigen Abfällen in den Nachbrennkammern der IM Linien



Durchsatz wässriger Abfälle je IM-Linie	max.	1	Mg/h
Abfalldurchsatz der IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	112.056	Mg/a
<u>darin ist enthalten:</u>			
• Einsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern der IM-Linien insgesamt	max.	15.000	Mg/a
• Einsatz von Ersatzbrennstoffen in den IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	16.000	Mg/a
• Einsatz von am Standort anfallendem Aktivkoks	max.	6.000	Mg/a
• Einsatz von Krankenhausabfällen	max.	3.000	Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den IM-Linien 1 und 2 ⁹		8.610 - 40.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der IM-Linien 1 und 2		16.050	kJ/kg
Größte Gehalte an Schadstoffen ¹⁰ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen			
	Cl	75.000	mg/kg
	F	3.200	mg/kg
	S	19.000	mg/kg
	PCB ¹¹	200	mg/kg
	PCT	2.000	mg/kg
	As	1.000	mg/kg
	Hg	1.000	mg/kg
	Cd	1.000	mg/kg
	Tl	1.000	mg/kg
	Pb	20.000	mg/kg
	Cr	30.000	mg/kg
	Cr (VI)	10.000	mg/kg
	Co	20.000	mg/kg
	Cu	30.000	mg/kg
	Mn	20.000	mg/kg
	Ni	20.000	mg/kg
	V	10.000	mg/kg
	Sn	20.000	mg/kg

⁹ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

¹⁰ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

¹¹ PCB nach DIN 51527

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.5 Die Inbetriebnahme der Monochargenstation ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) als der zuständigen Überwachungsbehörde vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt rechtzeitig anzuzeigen.
- III.2.2 Mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauüberwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.
- III.2.3 Mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Bauleiter oder die Bauleiterin zu benennen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind die hierfür herangezogenen Fachbauleiter(innen) ebenfalls zu benennen.
- III.2.4 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.

- III.2.5 Während der Bauausführung haben sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet werden. Sie haben hierüber Bescheinigungen auszustellen.
- III.2.6 Das Brandschutzkonzept (Weyer Gruppe, B. Sc. Eduard Spaan) vom 03.07.2015 ist zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind umzusetzen, soweit im Folgenden nicht anders geregelt.
- III.2.7 Gemäß Punkt 5.1 des Brandschutzkonzeptes – System der äußeren und inneren Abschottung – können Anforderungen an den Abstand zu Anlagen/Gebäuden nicht vollständig eingehalten werden. Zur Kompensation dieser Abweichung wird laut BrandschutzSV die Monochargenstation mit einer stationären Schaumlöschanlage (DIN EN 13565-2) und einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet. Über die Beschäumung der Auffangwanne hinaus sind zum Schutz der Behälter selbst auch oberhalb der Behälter Schaumsprinklerdüsen erforderlich.
- III.2.8 Die Monochargenstation ist gem. Punkt 5.3 des Brandschutzkonzeptes mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten. Die Ausführung der Anlage ist hinsichtlich des Überwachungsumfangs und der Alarmorganisation mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- III.2.9 Neben der Anfahrt zur Monochargenstation aus nördlicher Richtung (Aktivkohlefilter) muss auch die Fahrstraße zwischen Wasserhaus/Schaltheus IM und Krankenhausmüllgebäude/Aufgabe-Gebindezerkleinerer für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar bleiben.
- III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit**
- III.3.1 Bei der Durchführung der Messungen im Sinne des § 18 Abs. 1 der 17. BImSchV an den IM-Linien ist folgende Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anzuwenden:
"Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen";
RdSchr. des BMU vom 13.06.2005, Az.: IG I 2 - 45053/5 und RdSchr. des BMU vom 04.08.2010, Az.: IG I 2 - 51134/0
Die Messplanung ist mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.
Die vorgenannten Messungen müssen spätestens 6 Monate nach dem erstmaligen Einsatz von Abfällen über die Monochargenstation in der jeweiligen Nachbrennkammer erfolgen. Sie können im Rahmen der Messungen zur Kalibrierung der Messgeräte durchgeführt werden.
- III.3.2 Die Menge der über die Aufgabeln in die Nachbrennkammern der IM-Linien 1 und 2 aufgegebenen Abfälle ist jeweils kontinuierlich zu messen. Die gemessenen Werte sind zu dokumentieren und mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

- III.3.2.1 Die Messgeräte sind jährlich von einem Sachverständigen zu kalibrieren. Über das Ergebnis der Kalibrierung ist ein Bericht anfertigen zu lassen und der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen. Die Qualifikation des Sachverständigen für diese Messaufgabe ist der Bezirksregierung Münster spätestens zusammen mit der Anzeige der Inbetriebnahme der Monochargenstation (siehe Nebenbestimmung III.1.5) schriftlich darzulegen.
- III.3.3 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas der neu hinzugekommenen Emissionsquelle 5.6 "Entlüftung Monochargenstation" die Emissionen an organischen Stoffen, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, die Massenkonzentration von 50 mg/m^3 - angegeben als Gesamtkohlenstoff - nicht überschritten wird.
- III.3.3.1 Zur der Ermittlung der Funktions- und Aufnahmefähigkeit der vorgesehenen Abluftbehandlung und letztlich zur Überwachung der unter III.3.3 festgelegten Emissionsbegrenzung sind an der Emissionsquelle 5.6 ab Inbetriebnahme der Anlage zunächst in mindestens 14-tägigem Abstand Kontrollen des pH-Werts und der Abluft durchzuführen. Abgesehen von der hier festgelegten kürzeren Frist haben die Kontrollen wie im Genehmigungsantrag im Abschnitt 4.4.1 "Entleerungsvorgang" zu erfolgen (Kapitel 4, Seite 16).
- III.3.3.2 Die Messergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse sind der Bezirksregierung Münster spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Monochargenstation vorzulegen. Die weitere Überwachung der Emissionsquelle ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster durchzuführen und in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Betriebsanweisung bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung Münster.
- III.3.4 Auflagen zur Vermeidung diffuser Emissionen der Monochargenstation
- III.3.4.1 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. In diesen Fällen sind gemäß Nr. 5.2.6.3 der TA Luft technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden. Sollte die Norm aktualisiert werden, gelten die Anforderungen der aktualisierten Norm.
- III.3.4.2 Zum Abdichten von Absperrorganen sind gemäß Nr. 5.2.6.4 der TA Luft hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden. Sollte die Norm aktualisiert werden, gelten die Anforderungen der aktualisierten Norm.
- III.3.4.3 Probenahmestellen sind gemäß Nr. 5.2.6.5 der TA Luft so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenah-

me keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

- III.3.4.4 Über die gemäß den Nebenbestimmungen III.3.4.1 bis III.3.4.3 durchgeführten Maßnahmen zur Emissionsminderung ist der Bezirksregierung Münster spätestens bei der Abnahmerevision eine Aufstellung mit Herstellerbescheinigungen vorzulegen.
- III.3.5 Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) für die Anlage ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- III.3.6 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist insbesondere zu beachten, dass die Fortschreibung den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut" berücksichtigt.
- III.3.7 Die in
- dem Brandschutzkonzept der Horst Weyer und Partner GmbH, Nr. WY159258 vom 03.07.2015, Kapitel 6
 - dem Prüfbericht nach §18 BetrSichV des TÜV Nord, Nr. Bgm/080615/10, Kapitel 8
- genannten noch ausstehenden Maßnahmen und Unterlagen sind vollständig umzusetzen bzw. vorzulegen.
- III.3.8 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und zu reinigen. Die Stoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.4.1 Die Sachverständigenbescheinigung¹² gemäß § 7 Abs. 4 VAWS NRW ist im Ganzen zu beachten. Soweit im Folgenden nicht anders geregelt, sind die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen vollständig umzusetzen. Die Umsetzungen der Maßnahmen sind zu dokumentieren und die Dokumentationen der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.
- III.4.2 Gemäß der vorgenannten Sachverständigenbescheinigung sind die Rohrleitungen unter anderem an noch festzulegenden Bereichen zunächst jährlich einer inneren Prüfung mittels Endoskopie zu unterziehen. Hierzu wird Folgendes festgelegt:

¹² Bescheinigung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Prüfbericht Nummer Jwel/290615/10 vom 29.06.2015

- Die noch festzulegenden Bereiche für die Prüfung mittels Endoskopie sind mit einem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS abzustimmen. Die Durchführung der Abstimmung sowie dessen Ergebnis sind zu dokumentieren.
- Sofern eine Verlängerung der Prüffrist von einem Jahr angestrebt werden sollte, ist vor der Verlängerung auf Basis einer positiven Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß § 11 VAwS die Zustimmung der Bezirksregierung Münster einzuholen.

III.5 Festsetzung zur Abfallwirtschaft

- Keine neuen Festsetzungen -

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV)
- III.7.2 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme müssen die erforderlichen Zulassungen bzw. Eignungsnachweise aller neuen Ausrüstungsteile vorgelegt werden.
- III.7.3 Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN VDE 0116 - Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen - entsprechen.
- III.7.4 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen.
- III.7.5 Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach EN 50156 (VDE 0116) ist durch die zugelassene Überwachungsstelle zu bescheinigen.
- III.7.6 Die Brenner sind am Aufstellungsort einer Einzelprüfung durch die zugelassene Überwachungsstelle zu unterziehen.
- III.7.7 Für alle fest installierten Brennstoffleitungen und Armaturen, mit lösbaren Verbindungen, sind vom Betreiber der Anlage, für diese Verbindungen Prüffristen zu ermitteln und festzulegen. Diese Prüffristen sind mit der ZÜS abzustimmen. Auf die Festlegung der Prüffristen kann verzichtet werden, wenn für die betroffenen Bereiche ein Explosionsschutzdokument erstellt wird.

III.8 Festsetzung zum Natur- und Artenschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 WHG handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- IV.5 Die Durchführung des beabsichtigten Bauvorhabens sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich 3/1 - Sicherheit und Ordnung - (Tel. 0 23 66/303 273) bzw. über die Polizeidirektion (außerhalb der Dienstzeiten) zu verständigen. **Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.**
- IV.6 Die Löschanlage / Brandmeldeanlage unterliegt den Regelungen der PrüfVO NRW vom 28. Dezember 2009.
- IV.7 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sowie die Bauüberwachungstermine sind jeweils Gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben, die Gebühr für die Bauüberwachung mit der Gebühr für die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung.
- IV.8 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit dieser Genehmigung erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
- IV.9 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- IV.10 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

- IV.11 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§15 Abs. 1 BetrSichV), ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- IV.12 Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit". Zu nennen sind insbesondere:
TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,
TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1 - Teil 3
sowie
TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung
in der jeweils geltenden Version.

V. Begründung

V.1 Sachverhalt

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Monochargenstation, über die zukünftig bis zu 140 °C heiße¹³, korrosive hochentzündliche flüssige Abfälle (HK-HEFA) in Wechselbehältern angenommen und den Nachbrennkammern der IM-Linien zugeführt werden sollen. Die Wechselbehälter (Absetzcontainer) haben ein Volumen von max. 7,5 m³ und sind transportrechtlich zugelassen.

Die Monochargenstation soll auf der derzeitigen Freifläche östlich der Rauchgasreinigungsanlage der IM-Linie 2 errichtet und betrieben werden.

Die Abfälle sollen als Monochargen den Nachbrennkammern der IM-Linien direkt über ein eigenes Lanzensystem mittels Stickstoffdruck über beheizte Rohrleitungen zugeführt werden. Der notwendige Stickstoff für die Stickstoff-Druckbeaufschlagung wird von der werkseigenen Stickstofferzeugeranlage zur Verfügung gestellt.

Zwecks Reinigung des Abfall-Zuführungssystems ist bedarfsweise die Aufgabe einer geeigneten Spülchemikalie vorgesehen. Die Spülchemikalie wird in einem maximal 1,5 m³ fassenden, transportrechtlich zugelassenen Wechselbehälter innerhalb der Monochargenstation aufgestellt.

Aufgrund der hohen Temperaturen der für die Monochargenstation vorgesehenen Abfälle ist deren Einsatz in der bereits bestehenden Sonderchargenstation nicht möglich. Ferner bietet die Monochargenstation die Möglichkeit, hochkalorische Abfälle über die Nachbrennkammern aufzugeben und dadurch die Drehrohre zu entlasten.

Mit dem Vorhaben ist keine Änderung des genehmigten Abfalldurchsatzes oder des genehmigten Abfallpositivkatalogs der Verbrennungsanlage verbunden.

¹³ Die Temperatur der Abfälle liegt unterhalb ihrer Siedetemperatur.

V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 08.07.2015 haben Sie eine Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Monochargenstation für die IM-Anlage des RZR Herten beantragt. Eine letztmalige Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 15.12.2015 durch Vorlage ergänzender Angaben zu den maximalen Schadstoffgehalten der Abfälle im Aufgabemenü. Von den erfolgten Antragsergänzungen wurden die Belange anderer Behörden nicht berührt; daher wurde keine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt.

V.2.1 Beteiligungen

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Herten (Planung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Dezernat 53, Sachgebiet 53.9 der Bezirksregierung Münster (Störfallrecht)
- Dezernat 55 der Bezirksregierung Münster (Technischer Arbeitsschutz).

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und bei antragskonformer Errichtung und Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 30.10.2015 in der Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe), in der WAZ – Ausgabe Recklinghausen, im Amtsblatt Nr. 44 vom 30.10.2015 für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

V.2.3 Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öff-

fentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

V.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein Ausgangszustandsbericht war bereits Gegenstand der Änderungsgenehmigung¹⁴ zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderchargenstation für die IM-Anlage des RZR Herten. Die vorliegend beantragten Änderungen erfordern keine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Umweltbezogene Betrachtung

BVT Merkblatt

Das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung vom Juli 2005 ist derzeit in Überarbeitung und entspricht nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 6a BImSchG. Der Stand der Technik wird bei der Abfallverbrennung von der 17. BImSchV hinsichtlich der Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG abgebildet. Die Anforderungen der 17. BImSchV werden von der Anlage erfüllt.

Luftverunreinigungen

Alle technischen Parameter des RZR Herten, insbesondere

- die maximal zulässigen Durchsatzleistungen an Abfällen,
- die maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen,
- die maximal zulässigen Dampfmengen,
- die maximal zulässigen Abgasvolumenströme

der einzelnen Verbrennungslinien bleiben unverändert.

Vermehrte Luftverunreinigungen im Sinne des BImSchG sind bei der Verbrennung der Abfälle nicht zu erwarten, da der maximal zulässige Abfalldurchsatz der Anlage ebenso unverändert bleibt, wie die zugelassenen Abfallarten.

Die Einhaltung der Verbrennungsbedingungen wird gemäß § 18 Abs. 1 der 17. BImSchV durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Sonderchargenstation überprüft (Nebenbestimmung III.3.1).

¹⁴ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 19.12.2014, Aktenzeichen 500-53.0080/14/8.1.1.1

Die nach Entleerung eines Wechselbehälters bei der Restdruckentspannung in geringem Umfang anfallenden Abgase werden nach dem Stand der Technik behandelt und abgeleitet. Wie Sie in den Antragsunterlagen nachvollziehbar darlegen, ist eine Zuführung dieses Abgases in die Feuerung wegen der geringen, diskontinuierlich¹⁵ anfallenden Menge von ca. 1,6 m³ pro Restdruckentspannung als unverhältnismäßiger Aufwand anzusehen.

Aufgrund der in der Monochargenstation eingesetzten Abfallstoffe und der sehr geringen Abgasmenge wird eine regelmäßige Prüfung des Abgases aus der Restdruckentspannung auf organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, als ausreichend angesehen (Nebenbestimmungen III.3.3 bis III.3.3.2).

Diffuse Emissionen werden an der Monochargenstation mit Umsetzung der Nebenbestimmungen unter III.3.4 entsprechend dem Stand der Technik vermieden.

Lärm

Eine durch das beantragte Vorhaben hervorgerufene relevante Erhöhung der anlagenbedingten Lärmimmissionen im Umfeld des RZR Hertens ist auszuschließen, da

- keine Erhöhung der maximal zulässigen Durchsatzleistung an Abfällen beantragt wird und
- der Betrieb der Monochargenstation nicht lärmintensiv ist und zudem von den umgebenden baulichen Einrichtungen abgeschirmt wird.

Zulässige Abfallarten, Abfallerzeugung sowie Zwischenlagerung von HK-HEFA und einer Spülchemikalie

Wie bereits dargelegt, ist mit dem Vorhaben keine Änderung der genehmigten Abfalldurchsätze und keine Änderung des Abfallpositivkatalogs der Anlage verbunden. Daher sind Auswirkungen auf die bei der Abfallbehandlung anfallenden Abfälle in jeder Hinsicht auszuschließen.

Abgesehen von den zwei Wechselbehältern¹⁶ zur Entleerung innerhalb der Monochargenstation erfolgt keine Zwischenlagerung der in Rede stehenden HK-HEFA¹⁷ bzw. der Spülchemikalie.

Neue Regelungen zu diesem Themenkreis waren somit nicht erforderlich.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die beantragte Monochargenstation wurde von einem Sachverständigen nach § 11 VAWS hinsichtlich der Einhaltung gewässerschutzrechtlichen Anforderungen geprüft. Der Sachverständige kommt in seiner Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAWS NRW zu dem Schluss, dass gemäß den Darlegungen unter Abschnitt 4 seiner Bescheinigung keine Einwände hinsichtlich gewässerschutztechnischer Belange bestehen und die Grundsatzanforderungen gemäß § 3 VAWS als erfüllt anzusehen sind. Mit der

¹⁵ Bei Wechselbehältern mit einem Volumen von 5 m³ und maximaler Abfallaufgabe erfolgt eine Restdruckentspannung ca. alle 1,8 Stunden; bei den ebenfalls zugelassenen Wechselbehältern mit einem Volumen von 7,5 m³ ca. alle 2,6 Stunden.

¹⁶ Ein Wechselbehälter für Abfälle mit einem Volumen von max 7,5 m³ sowie ein Wechselbehälter mit einer Spülchemikalie mit einem Volumen von max. 1,5 m³.

¹⁷ Heiße, korrosive hochentzündliche flüssige Abfälle (HK-HEFA)

Nebenbestimmung III.4.1 wird sichergestellt, dass die vom Sachverständigen unter Punkt 4 seiner Bescheinigung gestellten Forderungen vollständig umgesetzt werden.

Abwasser und Löschwasserrückhaltung

Die Löschwasserrückhaltung erfolgt im Auffangraum der Monochargenstation; dies wurde bei der Dimensionierung der Auffangwanne berücksichtigt.

Das RZR Herten bleibt hinsichtlich des betrieblichen Abwassers weiterhin abwasserfrei.

Anlagensicherheit / Störfallrecht

Das RZR Herten ist ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung. Dem Antrag ist ein entsprechender Teilsicherheitsbericht für die Monochargenstation beigefügt.

Die nach Störfallrecht zu stellenden Anforderungen werden mit den Nebenbestimmungen III.3.5 bis III.3.7 umgesetzt.

Ferner ergab die Prüfung des Antrags, dass sich durch das Vorhaben keine störfallrechtlich relevante Änderung bzw. Verschlechterung ergibt und daher keine Information der Öffentlichkeit im Sinne des Artikels 15 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) zu erfolgen hat.

Verkehrsbelastung

Wie bereits dargelegt, geht mit dem beantragten Vorhaben keine Erhöhung der zugelassenen Abfallmengen einher. Auch der Katalog der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle bleibt unverändert. Somit ist mit dem Vorhaben keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden.

Natur- und Landschaftsschutz

Das dem RZR Herten nächstgelegene FFH-Gebiet "Die Burg" befindet sich in ca. 10 km Entfernung in Richtung Nordnordost.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine relevanten Änderungen der Emissionen der Anlage zu erwarten. Eine direkte oder indirekte Einwirkung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen kann, ist damit auszuschließen. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

V.3.2 Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch geprüft. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen und Hinweise haben die unter V.2.1 genannten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Monochargenstation bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragstellerin. Sie werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens für die Monochargenstation setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

1. Gebühr für das Genehmigungsverfahren und die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die Gebühren für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind nach Tarifstelle 15a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen. Entsprechend Ihren Angaben werden die Errichtungskosten incl. Mehrwertsteuer voraussichtlich 450.000 € betragen. Bei Errichtungskosten bis 500.000 € berechnet sich die Gebühr wie folgt: $500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000)$

Damit ergibt sich im vorliegenden Fall:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (450.000 \text{ €} - 50.000 \text{ €}) = 2.500 \text{ €}$$

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr für eine nach § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossene gebührenpflichtige behördliche Entscheidung.

Das Bauordnungsamt der Stadt Herten und das Dezernat 55 meines Hauses haben für die eingeschlossene Baugenehmigung bzw. die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV geringere Gebühren berechnet, die daher gegenüber der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 zurückstehen.

Gemäß der ergänzenden Bestimmung Nr. 6. der Tarifstelle 15a.1.1 wird die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 für eine Anzeige nach § 15 BImSchG auf die Gebühr für die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG angerechnet, wenn sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung auf einen Sachverhalt erstreckt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung einer Anzeige war.



Die Genehmigung der Monochargenstation erstreckt sich auch auf Sachverhalte, die zuvor Gegenstand der Prüfung Ihrer Anzeige¹⁸ nach § 15 BImSchG vom 27.08.2015 waren. Die für diese Anzeige festgesetzte Gebühr ist nun auf die Gebühr für die vorliegende Genehmigung anzurechnen. Somit ergibt sich Folgendes:

Gebühr nach Tarifstelle 15a1.1 für die vorliegende Genehmigung gemäß der oben stehenden Berechnung: 2.500,00 €

abzüglich der bereits bezahlten Gebühr für die Freistellungserklärung zu Ihrer vorgenannten Anzeige nach § 15 BImSchG vom 27.08.2015: - 1.125,00 €

Damit verbleiben: 1.375,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15.h.5 folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird mit 300,00 Euro eine angemessene, mittlere Gebühr festgesetzt.

Die Gebühr für das Genehmigungsverfahren beträgt somit insgesamt: 1.675,00 €

2. Auslagen gemäß § 10 GebG NRW:

- Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt: 65,00 €
- Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe): 502,32 €
- Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (Kreisausgabe Recklinghausen): 186,69 €

Somit werden als Kosten insgesamt festgesetzt: 2.429,01 €

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 2.429,01 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

¹⁸ Aktenzeichen A 15.1-500.0178/15



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage (www.ovg.nrw.de) des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Eller



Anhang I Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0042/15/8.1.1.1:

Ordner 1

0.	Anschreiben zum Antrag und zu Antragsergänzungen	
1.	Antragsformular	1-1
2.	Allgemeine Angaben	2-3
2.1	Vorbemerkung	2-3
2.2	Angaben zur Antragstellerin, Betreiberin, Entwurfsverfasserin	2-3
2.3	Standort der Anlage	2-4
2.4	Genehmigungsrechtlicher Sachstand	2-4
2.5	Antragsgegenstand	2-4
2.6	Standort- und Umfeldbeschreibung	2-4
2.6.1	Allgemeines	2-5
2.6.2	Darstellung der Nutzungsstruktur im Umfeld des RZR Herten	2-6
2.6.2.1	Wohnbebauungen	2-6
2.6.2.2	Gewerbe- und Industrieflächen	2-6
2.6.2.3	Verkehrswege	2-7
2.6.2.4	Gewässer	2-7
2.6.2.5	Ver- und Entsorgung	2-7
2.6.2.6	Bergehalden	2-8
2.6.2.7	Wald	2-8
2.6.2.8	Freiflächen / sonstige Flächen	2-8
2.6.3	Naturschutzgebiete	2-9
2.6.3.1	Herner Stadtgebiet	2-9
2.6.3.2	Herner / Gelsenkirchener Stadtgebiet	2-9
2.6.3.3	Stadtgebiet Gelsenkirchen	2-10
2.6.3.4	Stadtgebiet Herten	2-12
2.6.3.5	Stadtgebiet Herten / Recklinghausen	2-13
2.6.4	Landschaftsschutzgebiete	2-13
2.6.4.1	Stadtgebiet Gelsenkirchen	2-13
2.6.4.2	Stadtgebiet Gelsenkirchen / Herne	2-14
2.6.4.3	Stadtgebiet Recklinghausen	2-14
2.6.4.4	Stadtgebiet Herten / Recklinghausen	2-15
2.6.4.5	Stadtgebiet Herten	2-16



2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope	2-17
2.6.5.1	Stadtgebiet Herten	2-18
2.6.5.2	Stadtgebiet Recklinghausen	2-18
2.6.5.3	Stadtgebiet Herne	2-19
2.6.5.4	Stadtgebiet Gelsenkirchen / Herne	2-19
2.6.5.5	Stadtgebiet Gelsenkirchen	2-19
2.6.6	Landschaftsbestandteile	2-21
2.6.6.1	Stadtgebiet Herne	2-21
2.6.6.2	Stadtgebiet Recklinghausen	2-22
2.6.7	Literaturverzeichnis	2-22
2.6.8	Abbildungen	2-23
2.6.8.1	Topographische Karte	2-24
2.6.8.2	Flächennutzungsplan	2-25
2.6.8.3	Gewässergüte	2-26
2.6.8.4	Naturschutzgebiete	2-27
2.6.8.5	Landschaftsschutzgebiete	2-28
2.6.8.6	Gesetzlich geschützte Biotope	2-29
2.6.8.7	Landschaftsbestandteile	2-30
2.6.9	Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit	2-31
2.8	Angaben in Anlehnung an § 4a der 9. BImSchV	2-36
2.9	Angaben zu den Herstellungskosten	2-36
3.	Kartenwerk	3-1
3.1	Topographische Karte	3-2
3.2	Übersichtsplan / Deutsche Grundkarte	3-3
3.3	Lageplan RZR	3-4
4.	Beschreibung des Vorhabens	4-3
4.1	Standort / Lage der Monochargenstation	4-3
4.2	Angaben zu den Abfällen, Mengen und zum Durchsatz	4-4
4.2.1	Beschreibung der Abfälle	4-4
4.2.2	Beschreibung des Spülmittels	4-5
4.2.3	Angaben zu den Mengen	4-6
4.2.4	Durchsatzleistung und Entleerzeiten	4-6
4.3	Bau- und Anlagenbeschreibung der Monochargenstation	4-7
4.3.1	Leitungen und Aufgabelenzen	4-10
4.3.2	Begleitheizung	4-12

4.3.3	Änderung der Dampfkesselanlagen	4-14
4.3.4	Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen (Prozessleittechnik)	4-14
4.4	Beschreibung der Abläufe	4-15
4.4.1	Entleerungsvorgang	4-15
4.4.2	Spülen	4-16
4.5	Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen	4-16
4.5.1	Explosionsschutz	4-16
4.5.1.1	Kennzahlen entzündlicher Dämpfe (konservativer Ansatz)	4-16
4.5.1.2	Zoneneinstufung	4-17
4.5.1.3	Schutzmaßnahmen (primär, sekundär, tertiär)	4-24
4.5.1.4	Prüfungen/Prüfkonzept	4-26
4.5.2	Brandschutz	4-26
4.5.3	Gewässerschutz	4-26
4.6	Anlagensicherheit / Teilsicherheitsbericht	4-28
4.6.1	Beschreibung der Stoffe und der Mengen gemäß SörfallV	4-29
4.6.2	Sicherheitsrelevante Anlagenteile und Bereiche	4-30
4.6.2.1	Sicherheitsrelevante Anlagenteile	4-31
4.6.2.2	Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)	4-34
4.6.3	SRA / SRB im Bereich Monochargenstation	4-35
4.6.3.1	Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund des Stoffinhaltes	4-35
4.6.3.2	Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund des Stoffdurchflusses	4-36
4.6.3.3	Sicherheitsrelevante PLT-Einrichtungen	4-36
4.6.3.4	Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion	4-36
4.6.3.5	Sicherheitsrelevanter Bereich	4-37
4.7	Gefahrenanalyse	4-37
4.7.1	Betriebliche Gefahrenquellen	4-37
4.7.2	Gefahrenanalyse Monochargenstation	4-38
4.7.3	Beurteilung Achtungsabstand / Ausbreitungsrechnung (KAS 18)	4-47
4.7.3.1	Beurteilung der Monochargenstation	4-48
4.7.3.2	Brand in der Auffangwanne / Ausbreitung von Wärmestrahlung	4-48
4.7.3.3	Beurteilung / Zusammenfassung	4-51
4.7.3.4	Literatur	4-51
4.8	Zeichnerische Unterlagen	4-52
4.8.1	Grundfließbild RZR	4-53
4.8.2	Errichtung einer Monochargenstation (Grundriss / Schnitte)	4-54
4.9	Sonstige Unterlagen	4-55
4.9.1	Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAWS	4-56



4.9.2	Prüfbericht gemäß § 18 Abs. 3 BetrSichV	4-57
5.	Arbeitsschutz	5-2
5.1	Allgemeiner Arbeitsschutz	5-2
5.2	Spezielle Anforderungen an den Arbeitsschutz	5-6
6.	Auswirkungen	6-2
6.1	Verkehr	6-2
6.2	Lärm	6-2
6.3	Luftschadstoffe und Geruch	6-2
6.4	Zusammenfassung	6-3
7.	Bauvorlagen	7-2
7.1	Bauantragsformular (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)	7-3
7.2	Baubeschreibung (Formular der Anlage I/7 VV BauPrüfVO)	7-4
7.3	Betriebsbeschreibung (Formular I/8 VV BauPrüfVO)	7-5
7.4	Berechnungen / Beschreibung zum Bauantrag	7-6
7.4.1	Berechnung der Nutzfläche	7-7
7.4.2	Berechnung des umbauten Raumes (BRI) nach DIN 277	7-7
7.4.3	Berechnung der Rohbaukosten nach allg. VerwGebO	7-7
7.4.4	Erhebungsbogen für Baustatik	7-8
7.4.5	Nachweis der Vorlageberechtigung	7-9
7.5	Kartenwerk	7-10
7.5.1	Auszug Katasterplan (M 1:1.500)	7-11
7.5.2	Lageplan (M 1:500)	7-13
7.5.3	Grundriss / Schnitte	7-13
7.6	Bautechnische Nachweise	7-14
7.6.1	Standicherheit	7-14
7.6.2	Brandschutz	7-14
8.	Formulare 2 - 8.5 zum Genehmigungsverfahren (BlmSchG)	8-2
8.1	Vorbemerkung	8-2
8.2	Formulare BlmSchG	8-4
9.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	9-2
10.	Brandschutzkonzept	10-1

Anhang II Zitierte Vorschriften

im Genehmigungsbescheid 500-53.0042/15/8.1.1.1

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.08.2015 (GV. NRW. S. 560)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)



ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1490)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1500)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)